

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB) **der Heinrich Renner GmbH** (i.d. Fassung vom 28.01.2015)

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen (kurz: EKB) sind Basis für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Bestellungen. Abweichende Vereinbarungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich erfolgen und von uns akzeptiert werden. Des Weiteren widersprechen wir hiermit ausdrücklich anders lautenden Bedingungen. Sollte es zu Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten im Rahmen der Kaufvertragsvereinbarung kommen, gilt prioritär der Inhalt unserer Bestellung, unmittelbar nachgereicht die vorliegenden EKB bzw. an letzter Stelle der Reihung die gültigen einschlägigen Normen und Vorschriften, im Besonderen die Ö-Normen A 2060 und B 2110. Die einmal übergebenen bzw. auf unserer Homepage unter www.derrenner.at veröffentlichten EKB gelten bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Bestellungen kommen unabhängig von einer zeitlich vorgelagerten Angebotslegung zustande. Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Emailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir innerhalb von 5 Arbeitstagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten. Erhalten wir innerhalb von 5 Tagen keine Auftragsbestätigung bzw. wurde der Bestellung nicht ausdrücklich widersprochen, gilt die Bestellung als angenommen und ein Kaufvertrag kommt stillschweigend zustande. Im Falle einer Bestellung mit Lieferabruf, muss die Ware vom Zeitpunkt des Abrufs an gerechnet nach spätestens 5 Werktagen am Lieferort einlangen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert und rückbestätigt werden. Auf alle unsere Bestellungen betreffende Schriftstücke sind unsere Bestellnummer, falls vorhanden die Kommissionsnummer sowie der Lieferort anzuführen.

3. Liefertermin, -verzug und Rücktritt

Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Ist ein Lieferabruf vereinbart, gilt diese Bestellung ab dem Zeitpunkt des Lieferaviso als Fixgeschäft. Ist kein Liefertermin genannt, gilt prompte Lieferung als vereinbart.

Im Falle einer vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt die Ware nicht anzunehmen oder im Falle der Annahme etwaige der vorzeitigen Lieferung kausal zuordenbare Schäden dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Eine Lieferung gilt erst dann als vollständig, wenn sämtliche notwendige Unterlagen, wie insbesondere Werksprüfzeugnisse, Pläne, Einbauanleitungen, Prüfsertifikate, bei uns eingelangt sind.

Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - sind wir berechtigt, entweder bezüglich der gesamten Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Ist die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns sofort ab Kenntnis dieses Umstandes unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugschaden.

Bei Lieferverzug haben wir Anspruch auf eine Pönale in der Höhe von 3% des Auftragswertes (exkl. USt.) pro angefangener Woche Verzug. Die Pönale ist für uns ein Mindestersatz, ein darüber hinausgehender Schaden muss zusätzlich abgegolten werden.

Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

4. Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart worden ist, hat der Lieferant die Kosten für den Transport zu uns ins Lager zu tragen. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen. Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten und Folgeschäden. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient. Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

5. Eigentums-, Gefahrenübergang, Übernahme

Der Eigentumsübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung an uns am vereinbarten Lieferort. Grundlage dafür ist die Übernahmebestätigung der Lieferung (z.B.: Lieferschien) durch unsere befugten Dienstnehmer. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge angelieferter Waren gem. § 377UGB wird ausdrücklich abbedungen und gilt daher nicht.

6. Rechnungslegung

Die Lieferantenrechnungen haben den gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen, andernfalls wird die Rechnung retourniert und Prüf- und Zahlfriisten setzen bis zum Eingang einer formal korrekten Rechnungslegung aus.

Eine Rechnungslegung ist prinzipiell erst nach Leistungserstellung und nach einvernehmlicher Festlegung und Prüfung der Massen zulässig. Als Beginn des vereinbarten Zahlungszieles bzw. der Skontofrist gilt ab Erhalt aller zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Werksprüfzeugnisse, Prüfberichte etc.) der Tag des Rechnungserhaltes, sofern zu diesem Zeitpunkt die Lieferung bereits erfolgt ist - andernfalls gilt stellvertretend der Termin der Warenanlieferung bzw. Leistungserstellung.

7. Preise, Zahlung

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gemindert, kommen die niedrigeren Preise bei der Abrechnung zur Geltung. Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an den Lieferort geliefert, ohne der gesetzlichen USt. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin. Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 14 Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume von angekündigten Betriebsurlauben. Sommerbetriebsurlaub: 23.07.2018 bis 05.08.2018, Winterbetriebsurlaub: 24.12.2018 bis 06.01.2019. Vom 18.12.2018 bis 08.01.2019 setzt bei sämtlichen Eingangsrechnungen die Prüf- und Zahlfriist aus. Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen wird keinesfalls auf uns zustehende Ansprüche jeglicher Art verzichtet. Bei mangelhafter Lieferung jeglicher Art sind wir berechtigt den gesamten Kaufpreis bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel einzubehalten. Die Rechnung gilt dann als fristgerecht und insbesondere auch skontoberechtigt bezahlt, wenn die Überweisung durch einen entsprechenden Bankauftrag (Zahlungslauf 1-mal wöchentlich) binnen der entsprechenden Frist durchgeführt wird. Es gilt auch als fristgerecht und skontoberechtigt bezahlt, wenn der Tag des wöchentlichen Zahlungslaufs nach dem Ende der jeweiligen Frist liegt, sofern innerhalb der Kalenderwoche nach Fristende die Überweisung erfolgt. Bei Bauleistungen nach § 19 UStG werden unsererseits 5 % Haft- bzw. 10 % Deckungsrücklass in Anwendung gebracht.

8. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz sowie Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das gelieferte Produkt muss die gewöhnlich vorausgesetzten und der uns vertraglich zugesicherten Qualität aufweisen. Mängel, die während der gesamten Gewährleistungsfrist auftreten, waren schon bei Übergabe vorhanden. Unbeschadet der sich aus dem Gewährleistungsrecht ergebenden Rechte steht es uns frei Wandlung, Mängelbehebung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn die Mängel nur unwesentlich sind oder deren Behebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung zur Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist höchstens 5 Werktage) behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mit der Ausnahme, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung für unsere Produkte erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Gewährleistungsfrist für das von uns

verkaufte Produkt gegenüber dem Abnehmer dieses Produktes zu laufen beginnt. Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen entstandenen Schäden vom Lieferanten einzufordern. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für die Verbesserung des Mangels neu zu laufen. Der Lieferant hat während der gesamten Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. Ebenfalls nicht akzeptiert werden Eigentumsvorbehalte unserer Vertragspartner.

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat uns sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen. Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet sich der Lieferant uns schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet er sich über unser Verlangen zur Nennung des Herstellers und Importeurs. Er verpflichtet auch seine Vorlieferanten zur Haftung. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung zu treffen.

9. Vertragsübertragung/Zurückbehaltung/Kompensation

Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung keinesfalls berechtigt, die Bestellung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weiterzugeben. Des Weiteren ist der Lieferant nicht berechtigt, Forderungen gegen uns mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

12. Erfüllungsort

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.